Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (geändert: 09.04.2021) Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte		Kinder		Jugendliche				
Altersgruppe		unter 1	4 Jahre	ab 14		ab 16		
	Gefährdungs- bereiche	Ohne Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person	in Beglei- tung elner erzie- hungs- beauf- tragten Person	Ohne Begleitung elner erziethungsbeauftragten Person	in Beglei- tung elner erzie- hungs- beauf- tragten Person	Ohne Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung elner erziethungsbeauftragten Person	Ausnahmsweise erlaubt
§ 4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs		6		6	8		
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen. (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefähr- denden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot ein- schränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				6			
§ 9 Abs.1,1	Abgabe und Verzehr brannt- weinhaltiger Getränke (auch alkoh. Mixgetränke o. überwie- gend branntweinhaltige Lebensmittel)				6	6		
§ 9 Abs.1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä. Abgabe und Konsum				*)			*) Nur in Begleitung einer per- sonensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2)
§ 10	von Tabakwaren (alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, auch elektronische Zigaretten und Shishas)	6						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmver- anstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.	ab 6 J. bis 20 Uhr		bis 22 Uhr	\bigcirc	bis 24 Uhr		Filme, die mit "Info- o. Lernpro- gramm" gekennzeichnet sind. (§ 11 Abs. 1) bei Filmen, "ab 12 J." Ab 6 J. in Begleitung einer personen- sorgeberechtigten / erziehungs- beauftragten Person. (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.	C		\odot		<u></u>		Datenträger, die mit "Info- oder Lehrprogramm" gekennzeichnet sind. (§ 12 Abs. 1).
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J.							Bildschirmspielgeräte, die im "Info- oder Lehrprogramm" gekenn- zeichnet sind. (§ 13 Abs. 1)

Begriffserklärungen

Öffentlichkeit: Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.

Kinder: Personen unter 14 Jahre **Jugendliche:** Personen unter 18 Jahre

Personensorgeberechtigte Person sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund.

Erziehungsbeauftragte Person nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.



erlaubt



nicht erlaubt

HERAUSGEBER:

Landkreis Oldenburg Der Landrat Jugendamt Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen

Telefon

Vermittlung: 0 44 31 / 85 - 0 Telefax: 0 44 31 / 85 - 540

E-Mail: landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de

Internet: www.oldenburg-kreis.de

Sprechzeiten der Kreisverwaltung: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr nach Vereinbarung 7.00 - 19.00 Uhr

Ansprechpersonen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Sylvia Bilin, Telefon: 0 44 31 / 85 - 729 Email: jugendschutz@oldenburg-kreis.de

Kreisjugendpflege und Gesetzlicher Jugendschutz

Dirk Emmerich, Telefon: 0 44 31 / 85 - 256 Email: Dirk.Emmerich@oldenburg-kreis.de

Stand: Januar 2022

